

Die Arbeit bietet eine auf fleißiger und sorgfältiger Benutzung der Quellen beruhende Darlegung über die Einrichtungen der Finanzverwaltung des Reichs in den Zeiten König Ruprechts sowie über die Art der dem Reiche noch wirklich zustehenden Einnahmen nebst einer Schätzung der Höhe ihres Ertrags, mit manchen Ausblicken auf die Finanzpolitik seiner Vorgänger und seines Nachfolgers auf dem Königsthron. Für die sächsische Landesgeschichte bringt sie kein unmittelbares Ergebnis, doch sei um des Vergleichs willen das Wichtigste daraus mitgeteilt. In der Zentralverwaltung tritt die Kammer an Bedeutung hinter der Kanzlei zurück. Nur einen Teil der Einnahmen zieht sie selbst ein; doch hat sie dies eingezogene und das ihr überwiesene Geld aufzubewahren und die Ausgaben zu buchen. Der Kammermeister führt seine Bezeichnung bloß als Titel und hat mit Finanzgeschäften nur gelegentlich zu tun; die wirkliche Verwaltungsarbeit leistet der ihm untergeordnete Kammerschreiber. Die Reichseinkünfte aus Grundbesitz und ländlichen Hoheitsrechten sind bis auf Ruprechts Zeit, zuletzt durch Veräußerung besonders in der Form der Verpfändung, fast völlig verloren gegangen. Der Besitz des Reiches an Kirchengütern war bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts gänzlich verfallen. Die Einnahmen in den Reichsstädten aus Gericht, Zoll und Ungeld waren größtenteils an die Stadtverwaltungen vergeben worden oder in andere Hände gekommen; dem Reiche selbst flossen nur noch geringe Erträge daraus zu. Auch der Nutzen des Reiches aus der Münzprägung war unbedeutend. Einiges brachten die Rheinzölle, die bisweilen durch Erhebung der sogenannten Reichs- oder Königsturnose gesteigert wurden; doch mußte Ruprecht der weiteren Belastung des Schiffverkehrs durch Zölle Einhalt tun. Nicht unerheblich waren die Ehrengeschenke der Städte beim Königsbesuch; Geldgeschenke empfing der König auch von den Judengemeinden. Die einzige Einnahme des Reiches an regelmäßigen festen Summen bildeten die Steuern der Reichsstädte (im Jahresdurchschnitt 11686 Gulden); der Wiedergewinn an Steuerleistungen übertraf unter Ruprechts Regierung den Verlust durch neue Veräußerungen im ganzen um etwa 6000 Gulden. Nicht unbedeutend war der Ertrag der Judengefälle; als solche kamen die Schutzgelder, der goldene Opferpfennig (ein Kopfszins von erwachsenen Juden) und namentlich die Bußgelder in Betracht. Die jährliche laufende Einnahme des Reiches wird auf durchschnittlich etwa 17500 Gulden geschätzt; einschließlich der außerordentlichen Einnahme wird ein Gesamtbetrag von über 25000 Gulden während der Jahre 1400 bis 1410 vermutet.

Leipzig.

R. Kötzsche.

Die Genesis der vier Prager Artikel. Von **Mathilde Uhlirz**. Sonderabdruck aus den Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse, Bd. 175, Abh. 3. Wien, in Komm. bei Alfred Hölder. 1914. 98 SS. 8°.

Die fleißige Arbeit einer jungen Historikerin von Talent und Wissen, der es auch an Darstellungsgeschick nicht fehlt. Das hindert nicht, daß die „Einleitung“ (S. 4–23), die wichtigsten Formulierungen der sog. vier Prager Artikel von 1420 bis 1434 mit kurzen vermittelnden Bemerkungen bietend, enttäuscht. Es geht nicht an, das religiöse Moment in dem Maße als die „treibende Kraft“ der Husitenkämpfe anzusehen und die vier Prager Artikel als „Glaubenssätze“ zu bezeichnen, wie es die Verfasserin tut, obwohl sie gut weiß, daß die